

Amberg, 10. Dezember 2017

Keine Werbung für Abtreibungen

FU-Oberpfalz für Beibehaltung des § 219a im Strafgesetzbuch

Anlässlich der Diskussion um einer **Streichung des Paragraphen 219a**, der die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbietet, erklärt **Barbara Lanzinger, Vorsitzende der Frauen-Union Oberpfalz und stellvertretende FU-Landesvorsitzende**:

„Der Paragraph 219a, der „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbietet, steht für uns nicht zur Diskussion. Die neuerliche Kampagne, die eine ersatzlose Streichung des Paragraphen 219a fordert und die Initiative im Bundesrat, die die vier Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen und Hamburg eingebracht haben, ist nicht nur kritikwürdig, sondern auch fahrlässig. Zurecht hat der Bayerische Landtag einen ähnlich lautenden Antrag der Grünen am vergangenen Donnerstag abgelehnt.

Der Paragraph 219a verbietet zurecht Ärzten die Werbung von Schwangerschaftsabbrüchen. Mit dem Verbot der Thematisierung von Schwangerschaftsabbrüchen würden nach Ansicht von Kritikern auch der Zugang zu Informationen eingeschränkt. Diese Argumentation ist falsch.

Die Beratung und die damit verbundene Information für Frauen ist in Paragraph 219 geregelt und hat zum Ziel, das ungeborene Leben zu schützen und den Frauen Perspektiven für ein Leben mit dem Kind aufzuzeigen. Somit hat der umfassende Lebensschutz auch gesetzlich oberste Priorität. Dementsprechend widerspricht eine kommerzielle Werbung, die Paragraph 219a eben verbietet, diesem Ziel entscheidend.

Der Paragraph ist stattdessen ein essentieller Bestandteil von Paragraph 219 „Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktsituation“ und unbedingt zu verteidigen. Das Werbeverbot ist ein zentraler Bestandteil eines gesetzlichen Konzeptes zum Schutz von ungeborenem Leben. Keinesfalls dürfen Abtreibungen eine alltägliche ärztliche Dienstleistung sein wie jede andere. Daher sind Abtreibungen nach Paragraph 218 Strafgesetzbuch verboten, in bestimmten Fällen straffrei. Frauen, die über eine Abtreibung nachdenken sind häufig in einer psychischen Notlage und befinden sich in einer Konfliktsituation. Vor diesem Hintergrund ist eine öffentliche Werbung und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs verhängnisvoll und fahrlässig. Nicht wirtschaftliche Interessen, sondern der Schutz des ungeborenen Lebens und eine umfassende Beratung und Unterstützung für die Frauen müssen immer im Vordergrund stehen.

Das Leben des ungeborenen Kindes lässt sich nur mit der Mutter zusammen schützen. Öffentliche Werbung ist hier fehl am Platz und kann zur Beeinflussung der Frauen in dieser speziellen Konfliktsituation führen. Stattdessen ist eine umfassende Beratung für Frauen und Paare in schwierigen Konfliktsituationen oberste Prämisse. Sollte sich eine Frau trotz intensiver Überlegung und unterstützender Beratung dennoch für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, dürfen wir sie nicht allein lassen. Statt über die Abschaffung des Paragraphen 219a zu diskutieren, sollten wir lieber darüber nachdenken, wie wir Frauen und Paare in dieser schwierigen Situation noch besser unterstützen können.